



An den Grossen Rat

16.5522.02

ED/ P165522

Basel, 30. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2016

Interpellation Nr. 122 Beatrice Isler betreffend Abwarthaus beim Brunnmattschulhaus

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. November 2016)

„Seit gut drei Jahren ist der Abwart des Brunnmattschulhauses pensioniert. Seither steht das Abwarthaus leer und die soziale Kontrolle im Schulhausareal in den Abend- und Nachtstunden ist nicht mehr gewährleistet. Anwohnende berichten, dass sich den Sommer über Jugendgruppen beim Areal treffen. Dies ist nicht weiter schlimm. Beobachtet wird aber auch, dass die Jugendlichen ab und zu aufs Dach des Abwarthauses klettern. Dies ist einerseits gefährlich. Andererseits ist auf dem Dach des Abwarthauses eine Solaranlage montiert, die nicht beschädigt werden darf.

Die Unterzeichnende bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum lässt das Erziehungsdepartement eine Abwartwohnung seit rund drei Jahren leer stehen?
2. Gibt es zur Zeit überhaupt einen Abwart und wo wohnt dieser?
3. Wer haftet? Einerseits für mögliche "Abstürze" der Jugendlichen, andererseits für die Solaranlage?

Beatrice Isler“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Die früher geltende Anforderung, wonach der Schulhauswart nach Möglichkeit eine Dienstwohnung auf dem Schulareal zu bewohnen hat, gilt schon seit einiger Zeit nicht mehr. Heute gilt lediglich noch die Auflage, wonach der Schulhauswart "innert nützlicher Frist" von seinem Wohnort auf dem Schulgelände sein muss. Weiter ist auch festzuhalten, dass die Schulhauswarte eine Anstellung mit einer normalen 42-Stunden-Woche haben. Selbst wenn sie also eine Dienstwohnung auf dem Schulareal bewohnen, haben sie ausserhalb ihrer Arbeitszeit (die in der Regel den Schulbetriebszeiten entspricht) keine Kontroll- oder Aufsichtspflicht über das Schulgelände.

Zudem sind bei den Eingängen zum Schulareal Hinweisschilder angebracht, welche auf die Verhaltensregeln für die öffentliche Nutzung des Schulareals ausserhalb der Schulzeiten hinweisen. Darauf ist auch die generelle Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft vermerkt. Falls sich Nachbarn aufgrund der Nutzung des Schulareals durch Dritte an Abenden oder Wochenenden belästigt fühlen, wird davon ausgegangen, dass sie dies der Polizei melden.

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Warum lässt das Erziehungsdepartement eine Abwartswohnung seit rund drei Jahren leer stehen?

Die ehemalige Dienstwohnung des Schulhauswarts der Brunnmatt-Schule steht nicht etwa leer, wird aber nicht mehr als Abwartswohnung genutzt. Seit rund 1.5 Jahren werden die Räumlichkeiten im Rahmen des neuen Layout-Konzepts der Primarstufe Brunnmatt für die Logopädie und den DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) genutzt.

Frage 2: Gibt es zur Zeit überhaupt einen Abwart und wo wohnt dieser?

Selbstverständlich verfügt das Brunnmatt-Schulhaus – wie jedes andere Schulhaus auch – über einen Schulhauswart; es gab zu keiner Zeit einen Unterbruch der Hauswartung. Der Hauswart wohnt in der Nähe des Schulhauses.

Frage 3: Wer haftet? Einerseits für mögliche "Abstürze" der Jugendlichen, andererseits für die Solaranlage?

Der Eigentümer eines Gebäudes haftet grundsätzlich für Schäden, die infolge einer fehlerhaften Anlage oder Herstellung oder mangelhaftem Unterhalt verursacht wurden. Als Eigentümer ist der Kanton Basel-Stadt deshalb verpflichtet, für die Sicherheit seiner Bauten zu sorgen. Dabei muss ein Gebäude die für den bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit bieten. Bei der Beurteilung, ob ein Werk bei bestimmungsgemässen Gebrauch gefährlich ist, ist von einem vernünftigen und dem allgemeinen Durchschnitt entsprechenden Benutzer auszugehen. Der Eigentümer hat zudem lediglich jene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die technisch möglich und mit vernünftigem Kostenaufwand realisierbar sind.

Ein besonderer Sicherheitsmassstab gilt dann, wenn ein Gebäude von Kindern und Jugendlichen benutzt wird. In diesem Falle muss unter Umständen, der Eigentümer ausnahmsweise besondere Sicherheitsvorkehrungen zur Verhinderung zweckwidrigen Verhaltens durch Kinder treffen, wenn das Werk aufgrund seiner Beschaffenheit besondere Risiken in sich birgt, die bei fehlender Vernunft und Vorsicht zu schweren Schädigungen führen. Oder wenn das Werk aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung Kinder zu einer bestimmungswidrigen Benützung verleitet. Deshalb sind in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Sicherheit jene Stellen auf dem Schulareal definiert worden, an welchen Gitter und Geländer zur Reduzierung von Gefahrenquellen montiert wurden. Gegen selbstgefährdendes, mutwilliges Verhalten muss der Eigentümer jedoch selbst bei Kindern keine zusätzlichen Vorkehrungen unternehmen.

Beim (ehemaligen) Abwartshaus des Brunnmatt-Schulhauses, welches Teil des Aula-Traktes ist, handelt es sich um einen mehrere Meter hohen Betonbau mit glatten Wänden. Somit birgt es weder aufgrund einer speziell klettertauglichen Beschaffenheit besondere Risiken, noch verleitet es mehr als andere Häuser zum Hochklettern. Beim Hochklettern auf das Dach handelt es sich eindeutig nicht um einen bestimmungsgemässen Gebrauch des Gebäudes. Vielmehr darf davon ausgegangen werden, dass es jedem vernünftigen Jugendlichen klar ist, dass das Hochklettern zweckwidrig und riskant ist. Die damit einhergehende Eigenverantwortung grenzt die Eigentümerhaftung ein. Aufgrund der Beschaffenheit und Höhe des Abwartshauses sind Kinder und Jugendliche grundsätzlich ohnehin nicht in der Lage, daran hochzuklettern. Entsprechend sind auch keine zusätzlichen baulichen Massnahmen erforderlich. Zudem könnten bauliche Massnahmen, die ein Hochklettern erschweren sollen, die Sturz- und Verletzungsgefahr zusätzlich erhöhen, wenn versucht wird, gleichwohl auf das Dach zu gelangen. Dass das Abwartshaus nicht mehr als solches genutzt wird, ändert daran nichts.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Werden beim unzulässigen Hochklettern auf das Abwärtsgebäude des Brunnmatt-Schulhauses Hausinstallationen – insbesondere die Solaranlage auf dem Hausdach – beschädigt, so handelt es sich um Sachbeschädigung. Solange die schädigende Person ausgemacht werden kann, hat der Kanton bei Beschädigungen der Solaranlage nicht für die Kosten aufzukommen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin